

ANFRAGE von Michael Zeugin (GLP, Winterthur), Claudia Wyssen (GLP, Uster) und Katrin Cometta (GLP, Winterthur)

betreffend Unzulässige Leistungsverrechnung im KVG

Eine verdeckte Recherche des Magazins Gesundheitstipp hat zutage gebracht, dass nicht nur Kirchenvertreter, sondern auch Fachärzte versuchen, homosexuelle Menschen «umzupolen». Obwohl sich alle massgebenden Fachverbände und Organisationen über die Sinnlosigkeit einig sind, hat ein Facharzt dies über die Leistung der Krankenkasse abgerechnet. Damit ist ein klarer Verstoss gegen Art. 56 und 58 KVG gegeben. Mehr noch: Aktuelle Studien gehen davon aus, dass die entsprechenden Therapieversuche zu schweren psychischen Krankheiten führen können.

Erst kürzlich hat der Bundesrat in einer Anfrage von Rosmarie Quadranti es für nicht nötig empfunden, solche Therapien zu verbieten. Zum einen, weil dem Bund weder Organisationen noch Personen bekannt waren, die entsprechende Therapien anbieten. Darüber hinaus argumentierte der Bund, dass die Kantone für die Aufsicht über die Einhaltung der Berufspflichten zuständig sind.

Dass jetzt dennoch ein Fall zutage treten konnte, wirft auch für den Kanton Zürich verschiedene Fragen auf:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, wonach eine Therapie im obigen Sinn gegen Art. 56 und 58 KVG verstösst?
2. Wie ist im Kanton Zürich sichergestellt, dass keine vergleichbaren Therapien über die Krankenkassen verrechnet werden?
3. Wie ist im Kanton Zürich sichergestellt, dass kein Arzt, der Leistungen über die obligatorische Krankenversicherungen abrechnen kann, solche Therapien anbietet?
4. Würde bei einem vergleichbaren Fall im Kanton Zürich der Arzt von der Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ausgeschlossen werden?
5. Wie müsste ein entsprechendes Verbot für den Kanton Zürich geregelt werden?
6. Wie gedenkt der Kanton in Zukunft solche Fälle aufzudecken?

Michael Zeugin
Claudia Wyssen
Katrin Cometta